

Bekanntmachung

Satzung

des AZV Möckern über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlage (Gebührensatzung für die dezentrale Entsorgung)

[illegible]

Inhaltsübersicht:

- 1
- 2 Grundsatz
- 3 Anschluß- und Benutzungszwang
- 4 Entstehungsgesetz
- 5 Entstehung der Grundstückenwasserungsanlagen
- 6 Aneinander
- 7 Auskult, Betreten des Grundstückes
- 8 Nutzung
- 9 Nutzungsgeschehnissen
- 10 Gebrauchspflicht
- 11
- 12 Gebührensatz
- 13 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- 14 Beteiligungsbegriffen
- 15 Grundbegriff im Sinne dieser Satzung
- 16 Ordnungswidrigkeiten
- 17 Inkrafttreten

Allgemeines

- (1) Der Arzt Mocken berichtet das Entstehen von Schmutzwasser aus der Grundwasserentnahmestelle, die öffentliche Einrichtung
- (2) Müllabfuhr, Abwasserkanalisation, Kanalsystem und abfließendes Sammelrohr; Abwasserbehälter und Kläranlagen sind bauliches Sammelwasser, die Abwasserleitung ist fließendes Sammelwasser, die Abwasserreinigung ist fließendes Wasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst das Sammeln, Entfernen der Anlage, die Abfuhr der Schmutzwässer zu zentralen Kläranlagen, das Reinigen der Kläranlage, die Abfuhr des gereinigten Wassers zu öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, die Erfüllung dieser Aufgaben kann nach der Verbandsatzung Dritter bedeuten auf der Grundlage des § 2 der Verbandsatzung Dritter bei

72 runs

- (1) Die Korum für den Bau, das Bestehen in die Unterhaltung der Grundstücksentwasserungsanlagen auf den Grundstücken des Grundstückseigentümers, einschließlich der Zuleitungen, sind von diesem selbst zu tragen.
- (2) Grundstücksentwasserungsanlagen sind nach dem § 18 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in die öffentliche Abwasserentsorgung nach Absatz 1 des § 139 Nr. 5 des § 156a und 154 WVG – 1. September 1960 (Bundgesetz zum Übergang in die deutsche LSA, jeweils ohne die Rechtskraftanträge) in die DIN 4261 zu beziehen. Die Grundstückseigentümer haben den AZV Möckern den Beginn der Grundstücksentwasserungsanlagen, das Aussehen, das Verhalten der Herstellungs, des Ausbaus, das Aussehen der Unterhaltung oder das Bestehen der Grundstücksentwasserungsanlagen oder die Wehrung vor Beginn der Handlung anzugeben und das ausführende Unternehmen zu benennen, so zu bauen, daß sie durch die Entsorgung der Grundstücksentwasserungsanlagen auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers nicht gefährdet werden, die Abdeckungen der Kanäle durch eine Person nicht leicht zugänglich, Abdeckungen der Kanäle durch eine Person nicht leicht zugänglich, Abdeckungen der Kanäle durch eine Person nicht leicht zugänglich, Abdeckungen der Kanäle durch eine Person nicht leicht zugänglich.
- (3) Die Grundstückseigentümer hat Mangel 5, der Abs. 2 und 4 nach der Aufrechterhaltung der Grundstücksentwasserungsanlagen, die in einem solchen Zustand zu erhalten, daß sie die natürlichen Lebensbedingungen der Menschen nicht gefährden.

82
d Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet ist verpflichtet, sich der Entsorgung durch den AZV Möckern anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen dem AZV Möckern zu überlassen.

(2) Ausgeschlossen vom Anschluss- und Benutzungszwang sind:

a) Grundstücke, die vollständig an das zentrale Abwasserentsorgungssystem wirksam angeschlossen sind,

- b) Grundstücke, auf denen Abwasser anfallt, das der AZV Möckemünde ^{Bestandteil} nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand zusammentragen kann und
- c) Grundstücke, auf denen Abwasser in einer Zusammensetzung und Menge anfällt, die eine Beseitigung durch den Abwasserproduzenten als zweckmäßiger erscheinen läßt.

Entsorgungsgegenstände

- (1) Der 7 J. Mecklen entworfen abgesaugtes hantisches Abwasser, das in der 2. V. der Abwasserbeulungsplanung beschrieben Einleitungsbedingungen entspricht.
- (2) Von der Entsorgung und Stoffe angeschlossen, die geordnete sind, die bei der Entloftung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeu in ihrer Funktion zu beinhalten.
- (3) Treten auf einem Grundstück Krankheitsfälle auf, die nach dem Bundesgesundheitsgesetz dem Gesundheitsamt angezeigt werden müssen, so haben die Grundstückseigentümer das Abwasser vor der Entloftung desinfizieren zu lassen.

stückentwässerungsanlage

- [illegible]

gemeines

- (4) Der ZAV Mücken bestimmt das genaue Zeitpunkt, die Art und den Ort der Entloerung vorlegen und am Anfang zur Entloerung bereitgestellt wurde.
- (5) Weise und den Umfang der Entloerung infolge höherer Gattung von Entloerungsarten, die Entloerung ist nicht notwendig Abweichungen der Entloerungsart oder anderer betrieblichen Anforderungen die Entloerung ist verpflichtet durchgeführt werden kann oder eingeschrankt bzw. unterbrochen werden muß, so hat die Grundsatzgeplante keine Anpassung auf Schindler zu tun.
- (6) Zum Entloerungsamt hat der Arbeitgeber ein Schindler zu stellen, der die Entloerung zu betreiben und erforderliche als auch andere Aufgaben zu erledigen.
- (7) Die Grundsatzgeplante ist nach der Entloerung in der unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der weiteren Bestimmungen durch den Grundsatzgeplante wieder in Betrieb zu nehmen.
- (8) Nach der Entloerung der Übernahme in das Eigentum des ZAV Mücken über, wenn die Entloerung nicht verpflichtet, dass auch weiteren Gegenständen zu suchen oder später zu lassen werden Weiterstände gefunden, so sind sie als Fundstücken behandeln.

80
Anmeldung

- [illegible]

Auskunft, Betreten des Grundstückes

- (1) Die Grundstückseigentümer haben dem AZV Möckem oder dem dezentralen Entsorgung beauftragten Dritten jede Auskunft zu erteilen, die für die Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Der AZV Möckem kann an Ort und Stelle ermittelt, die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Belahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- Haftung**
- (1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden infolge mangethafter Zuordnung oder unangemessener Benutzung seiner Grundstücksflächen aus dem Grunde, wenn er die Sache in der Weise benutzte, die entwerfungsentsprechende oder ihrer Zwangung, im gleichen Umfang in der den AZV-Merkmalen von Ersatzanspruch Dritter freizusetzen, die wegen solcher Schäden geltend gemachten Vorbringungen aus der Kenntnis der Grundstücksbeschaffenheit nach und ergreifen sich ihrer selbst zu verschonen, ist er zum Ersatz verpflichtet. Mehrere Verursacher sind nach dem Grundsatz der Solidarhaftung zur Haftung verpflichtet.
- Kann die in dieser Satzung vorgesehene Entlohnung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Wartungsanlässen oder ähnlicher Gründe nicht oder nicht reichend durchgeführt werden, haben die Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entlohnung der Benutzungsgebühr.

Benutzungsgebühren

- [illegible]

ber c

- (5) Bei erheblichen Erscheinungen (z. B. erhöhter Zeittatigkeit und Wiederbefüllung der Kleintieranlage mit Frisch- oder Eischwermitteln) Gebühren von 30 vom Hundert erheben, wenn die Erscheinungen durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlagen oder Faktischem
- (6) Bei Leertarifen ohne Einsetzung von Altschutt oder Faktischem wird eine Mindestgebühr erhoben, wenn der Leertarif durch den Betreiber der zu entsorgenden Anlagen zu vertreten ist.

Gebührenpflichtige

- [illegible]

Gebührensätze

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Entfernung der Grundstücksversärganlagen, die Entfernung der Aufbereitung des Schmutzwassers, die Entleerung der Kesselschalen, die Abfuhr des Schlammes und die Entsorgung des Schlammes werden folgende Gebührensätze festgesetzt: | |
| a) Entleerungs-, Transport- und Behandlungskosten bei Kleinanlagen je m ³ Anlageninhalt | 58,10 DM |
| b) Entleerungs-, Transport- und Behandlungskosten bei abflußlosen Anlagen und Abwasserbehältern je m ³ Inhalt bzw. Behälterinhalt | |

c) bei Leerfahrten gemäß § 9 Abs. 6
§ 12
45,00 DM

- [illegible]

Billigkeitsregelungen

- Ansprüche aus dem Gebührensollverhältnis können ganz oder teilweise erloschen, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Falles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden. Die Verwirklichung der Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabensollverhältnis gelten die §§ 718 bis 722 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227 Abs. 1, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Grundstücksbegriff

- (1) Grundsatz 1, S. der Grundgesetz ist grundsätzlich das Grundrecht bürgerlich-rechtlichen Status. Im Einzelnen gelten mehrere soziale Grundrechte dann als ein Grundrecht, wenn sie als wirtschaftlich einheitlich eine Grundrechtskernausprägung im Sinne dieses Grundgesetzes darstellen. Die Verteilung der Benutzungsgewohnheiten kann diesem Fall, wenn von dem Grundrechtsgenossen nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Entstehen mit Haupt- und Nebennutzung bewohnungsgemäßen Einwohnern erfolgen.
- (2) Ist ein vernünftiges und im Grundbuch eingetragen bürgerlich-rechtliches Grundrecht nicht vorhanden, so gilt von dem Grundstück die bürgerlich-rechtliche Zusammensetzung genutzte Fläche als Grundrecht.

Ordnungswic

- (1) Ordnungsmäßig: S. 4 Abs. 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, was vorstrafbar oder leichter als das Landes-Straßenverkehrsrecht ist und dadurch nicht strafbar ist, § 87 und 10 dieser Satzung unbedenklich und es dadurch möglich, Aufgaben zu übertragen und nicht gerechtfertigte Abschnitte vorüberwiegend zu übertragen (Angebote) aber vorstellbar oder hinlänglich überprüfbar ist, die Grundstücksentwässerung einleitet.
- (2) Ordnungsmäßig: S. 4 Abs. 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, was vorstrafbar oder leichter als das Landes-Straßenverkehrsrecht ist und dadurch nicht strafbar ist, § 87 und 10 dieser Satzung unbedenklich und es dadurch möglich, Aufgaben zu übertragen und nicht gerechtfertigte Abschnitte vorüberwiegend zu übertragen (Angebote) aber vorstellbar oder hinlänglich überprüfbar ist, die Grundstücksentwässerung einleitet.
- a) nicht den Anforderungen des § 4 dieser Satzung entspricht.
- b) entgegen des § 3 dieser Satzung nicht an die dezernierte Entscheidung der Verwaltung über die Ausführung der Arbeiten, die zur Beseitigung der Mängel erforderlich ist, zu binden.
- c) Grundstücksentwässerungsmassnahmen nach Anforderungen der Verwaltung zu beschließen, die nicht durch die Satzung oder unternützlich oder § 2 dieser Satzung entgegen der Satzung nicht an die dezernierte Entscheidung der Verwaltung über die Ausführung der Arbeiten, die zur Beseitigung der Mängel nach § 2 nicht an die Verwaltung zu binden.
- d) entgegen § 5 Abs. 7 die Handlung nicht oder nicht rechtzeitig anträgt.
- e) entgegen § 5 Abs. 7 die Grundstücksentwässerungsmassnahmen wieder in Betrieb zu nehmen, die nicht nachkommt.
- f) entgegen § 7 den Zutritt nicht gewährt, das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet.
- g) den § 8 dieser Satzung nicht duldet.
- (3) Die Ordnungsmäßigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € gemindert werden.

8 10
Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Mockern, den 25. 11. 1997
- Dr. Röhmecke*
Verbandsvorsitzender